
Sozialwissenschaftliche Forschung zur Generalprävention und normative Begründung des Strafrechts

Heinz Giehring
Universität Hamburg

Strafrecht als Institution und in seiner konkreten historischen Ausgestaltung wird gegenwärtig weitgehend zumindest auch mit der Behauptung legitimiert, daß staatliches Strafen durch Einwirkung auf die Allgemeinheit die Verhaltensgeltung der durch Strafrecht geschützten Normen positiv beeinflusse. Eine derartige generalpräventive Begründung des Strafrechts wird zumeist mit anderen Begründungselementen verbunden. Vereinzelt wird das generalpräventive Argument aber auch als untauglich für die Strafrechtsbegründung abgelehnt. Die folgenden Ausführungen¹ sollen einen Überblick über die gegenwärtig aktuellen Ansätze zur Rechtfertigung des Strafrechts geben und dabei den Stellenwert aufzeigen, der generalpräventiven Argumenten jeweils zukommt. Klarheit in diesem Punkt dürfte jedenfalls für den kriminalpolitisch interessierten Sozialwissenschaftler hilfreich sein, kann dieser dann doch eher Fehleinschätzungen hinsichtlich der kriminalpolitischen Relevanz von Erfahrungswissen vermeiden.

Der vorliegende Beitrag muß sich auf die Darstellung der Grundlinien der straftheoretischen Konzepte beschränken, kann also die Differenziertheit der gegenwärtigen Diskussion nicht abbilden². Er beginnt mit einer Beschreibung des vorherrschenden präventiven Begründungsmodells von Strafrecht und der Bedeutung generalpräventiver Argumentation innerhalb dieses Konzeptes (unter 1.). Im Anschluß daran werden zwei Positionen referiert, die aus unterschiedlichen Gründen das gängige Präventionsmodell ablehnen und Strafrecht auf anderem Wege zu legitimieren versuchen (unter 2.). Abschließend wird nach möglichen Konsequenzen für die sozialwissenschaftliche Forschung gefragt (unter 3.).

1. Das präventive Begründungsmodell und die Bedeutung generalpräventiver Annahmen

Generalpräventive Strafrechtsbegründung setzt voraus, daß Strafrecht überhaupt durch die Erreichung realer Wirkungen im gesell-

schaftlichen Zusammenleben legitimierbar ist, es also als Instrument zur Verwirklichung bestimmter Ziele verstanden werden kann. Dieses Konzept eines Zweckstrafrechts wird heute fast allgemein aus dem Grundgesetz hergeleitet. Verfassungsrechtlich bedürfen Eingriffe in Freiheit und Eigentum des Bürgers im modernen Rechtsstaat einer Rechtfertigung, die sich auf das Ziel des Eingriffs und auf die Zweckrationalität des Mittels bezieht. Strafrechtliche Sanktionen als besonders intensive Form staatlichen Zwanges sind dementsprechend nur unter der doppelten Voraussetzung zulässig, daß

(1) durch ihren Einsatz ein verfassungsrechtlich legitimes Ziel erreicht werden soll. Ein zweckfreies Strafrecht ist daher nach geltendem Verfassungsrecht ausgeschlossen; die Strafe kann niemals Selbstzweck sein (BVerfGE 39, 1, 46).

(2) die staatliche Strafe zur Erreichung dieses Zieles geeignet (also zumindest bedingt tauglich), erforderlich (also nicht durch wenigstens gleich effektive, in der Eingriffsintensität aber mildere Reaktionen ersetzbar) und angemessen (verhältnismäßig) ist. Die damit postulierte Zweck-Mittel-Rationalität der Strafe folgt aus dem Übermaßverbot (oder Verhältnismäßigkeitsprinzip), das aus dem Rechtsstaatsgrundsatz des Art. 20 Abs. 3 GG entnommen wird. In der kriminalpolitischen Literatur werden diese normativen Leitgesichtspunkte auch mit den Begriffen der „Strafwürdigkeit“ und der „Strafbedürftigkeit“ des Verhaltens als Voraussetzung einer Kriminalisierung zum Ausdruck gebracht (vgl. nur Müller-Dietz 1973, S. 32 ff.; Günther 1978, S. 11 f.).

Innerhalb dieses verfassungsrechtlichen Rahmens besteht nach Auffassung des BVerfG Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, „einzelne Strafzwecke anzuerkennen, sie gegeneinander abzuwägen und miteinander abzustimmen“ (BVerfGE 45, 187, 253). Der Strafgesetzgeber hat es allerdings bewußt vermieden, hinsichtlich der von ihm intendierten Zielstruktur und der erwarteten Wirkungszusammenhänge klar Stellung zu beziehen. Im Zusammenhang mit der Neufassung des Allgemeinen Teils des StGB im Jahre 1969 vertrat der federführende Sonderausschuß des Bundestages für die Strafrechtsreform die Auffassung, daß die gesetzliche Festlegung von Grundsätzen über die Strafzwecke problematisch sei, „zumal sich die ihnen zugrundeliegenden Anschauungen im Laufe der Entwicklung ändern könnten“. Der Ausschuß beschränkte sich daher auf die Aneinanderreihung der folgenden von ihm als entscheidend bezeichneten Gesichtspunkte: „... der wirksame Schutz der Rechtsgüter des einzelnen und der Allgemeinheit, die schuldangemessene und gerechte Beurteilung der Tat des straffällig gewordenen Bürgers und die moderne Ausgestaltung des Sanktionensystems als wirksames Instrument der Kriminalpolitik mit dem Ziel einer Verhütung künftiger Straftaten, vor allem durch Resozialisierung des Straftäters“ (Deutscher Bundestag 1969, S. 3).

Diese Selbstbeschränkung des Gesetzgebers auf eine „begrenzt offene Regelung“ (BVerfGE 45, 187, 253) hat dazu geführt, daß in

Rechtsprechung und Literatur zumeist eine Reihe von Strafzwecken nebeneinander gestellt, „vereinigt“ werden. Dabei bleibt gelegentlich unklar, in welcher internen Beziehung die einzelnen Begründungselemente zueinander stehen. So bezeichnet etwa das BVerfG „Schuldausgleich, Prävention, Resozialisierung des Täters, Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht als Aspekte einer angemessenen Strafsanktion“. Oberstes Ziel des Strafens soll es allerdings sein, „die Gesellschaft vor sozialschädlichem Verhalten zu bewahren und die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen“ (BVerfGE 45, 187, 253f.: „allgemeine Generalprävention“). In Übereinstimmung damit wird auch in der Literatur als zentrales Ziel der Strafe ganz überwiegend der Schutz von Rechtsgütern angesehen (dazu aus der Standardliteratur z. B. Maurach/Zipf 1983, § 19 Rn 4 ff.; Rudolphi, in: Rudolphi/Horn/Samson 1986, Rn. 1ff. vor § 1). Strafrecht ist in dieser Sicht ein sozialtechnologisches Steuerungsmittel, das seine Legitimation aus seiner präventiven Leistungsfähigkeit beziehen muß. Die Strafrechtsbegründung erfolgt also relativ, d. h. bezogen auf die Verwirklichung des Zielzustandes Rechtsgüterschutz. Die übrigen in der Formulierung des BVerfG enthaltenen Gesichtspunkte müssen bei dieser Konzeption entweder als Unterziele zur Erreichung von Prävention (so insb. Resozialisierung) oder aber als eigenständig begründete Restriktionen staatlicher Eingriffe zu präventiven Zwecken verstanden werden, wenn das Modell stimmig sein soll. Von daher wird insbesondere der Gesichtspunkt Vergeltung suspekt (Unterziel, weil gerade durch vergeltende Sanktionen präventive Wirkungen erzielt werden?), und der im StGB ausdrücklich verankerte Schuldausgleichsgesichtspunkt (§ 46 Abs. 1 S. 1: „Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe.“) muß entweder als Unterziel (weil gerade die schuldangemessene Strafe die präventiv wirksame ist) oder aber als Restriktion eingeordnet werden, darf jedenfalls nicht eigenständiges Ziel neben dem Rechtsgüterschutz sein.

Schlüsselt man die denkbaren präventiven Wirkungsmöglichkeiten von Strafe auf, so ergibt sich aufbauend auf der Unterscheidung von General- und Spezial- (oder: Individual-) Prävention das folgende Bild. Rechtsgüterschutz könnte dadurch erreicht werden, daß Strafe

1. *generalpräventiv* wirkt, und zwar dadurch, daß durch die Sanktionierung des Straftäters

– andere Personen, die geneigt sind, ähnliche Straftaten zu begehen, davon abgeschreckt werden (negative oder Abschreckungsgeneralprävention), und/oder

– bei anderen Personen gesetzskonforme normative Orientierungen aufgebaut oder aufrechterhalten werden (positive oder Integrationsgeneralprävention);

2. *spezialpräventiv* wirkt, und zwar dadurch, daß der Täter selbst durch die Bestrafung

- vor der Begehung künftiger Straftaten abschreckt,
- resozialisiert (gebessert, erzogen; positive Spezialprävention; als Teilaspekt ist hier auch eine Konzeption der Resozialisierung einzuordnen, die Sühne i. S. einer Schuldverarbeitung durch den Täter als Bestandteil der Resozialisierung postuliert) oder
- an der Begehung weiterer Taten gehindert wird (Sicherung der Allgemeinheit vor dem Täter etwa durch Freiheitsentziehung; Incapacitation).

Bereits dieser Überblick über theoretisch denkbare Wirkungen der Strafe macht die Spannung deutlich, die in einem derart weiten Präventionskonzept enthalten sind. Zielkonflikte können sich insbesondere zwischen der Verfolgung generalpräventiver und resozialisierender Zwecksetzungen ergeben³: Eine zur Allgemeinabschreckung oder zur Norminternalisierung (möglicherweise) angezeigte Sanktion kann u. U. nicht nur das Unterziel von Resozialisierung verfehlen, sondern sogar entsozialisierend wirken. Die präventive Strafrechtsbegründung muß also Prioritäten innerhalb der einzelnen denkbaren präventiven Effekte festlegen, wenn die Entscheidungen über die Ausgestaltung des Sanktionensystems konsistent erfolgen sollen. Das geltende Recht weist mit der zitierten Formel, daß die Schuld des Täters die Grundlage der Strafzumessung bilde, und dem Begriff der „Verteidigung der Rechtsordnung“ in §§ 47, 56 StGB ausdrücklich generalpräventive oder doch in dieser Weise deutbare Elemente auf, denen in § 46 Abs. 1 S. 2 StGB („Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen“) und an anderen Stellen spezialpräventive Entscheidungskriterien gegenüberstehen. Obwohl die Entstehung der gesetzlichen Vorschriften in ihrer gegenwärtigen Fassung Ende der 60er Jahre in eine Phase fiel, in der der Resozialisierungsgedanke besonders stark ausgeprägt war, deutet das geltende Recht der Straftatfolgen doch bereits vom Normtext auf einen Vorrang generalpräventiver Zwecksetzungen hin. Spezialpräventive Gesichtspunkte sind nach verbreiteter Auffassung vor allem bei der Strafbemessung im Einzelfall und bei Vollstreckung und Vollzug der Strafe von Bedeutung (vgl. etwa Roxin 1966, S. 381 ff. – sog. dialektische Vereinigungstheorie; Baumann/Weber 1985, S. 15 ff.). In dieser Relativierung ist auch § 2 S. 1 Strafvollzugsgesetz zu sehen, der das Ziel des Vollzugs der Freiheitsstrafe dahin umschreibt, den Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu befähigen. Das Konzept eines konsequent spezialpräventiv gestalteten Maßnahmenrechts, das nach dem Kriminalpolitischen Programm der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen das Schuldstrafrecht ersetzen sollte (1976, S. 254), ist nicht einmal in die rechtspolitische Programmatik der SPD aufgenommen worden. Inzwischen hat die Skepsis gegenüber den Möglichkeiten einer Resozialisierung durch Repression und das Bewußtsein von den Gefahren eines solchen Konzeptes zumindest in der strafrechtswissenschaftlichen Literatur deutlich zugenommen (zusammenfassend

etwa Hassemer 1981, S. 260ff.). Dadurch ist die Bedeutung generalpräventiver Argumente für die Strafrechtsbegründung gewachsen (Müller-Dietz 1985, S. 816 m. w. Nachw.). Die Strafrechtspraxis scheint diese Akzentverschiebung allerdings noch nicht mitvollzogen zu haben. Hier dominiert jedenfalls nach einer Umfrage von Streng (1984, S. 379ff.) bei Richtern und Staatsanwälten in Niedersachsen (n = 522) individualpräventives Denken:

Frage 16) In welchem Maße sollte Ihrer Meinung nach staatliches Strafen an folgenden Zwecken ausgerichtet sein?

	Stark	Mittel
Besserung bzw. Resozialisierung des Täters	75,3%	20,5%
Sicherung der Allgemeinheit vor dem Täter	41,0%	42,0%
Abschreckung des Täters	25,7%	46,9%
Abschreckung Dritter	16,3%	34,3%
Verdeutlichung der Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung/Normbegräftigung	13,6%	22,0%
Vergeltung und/oder Sühne	6,5%	23,4%

Interessant an diesem Befragungsergebnis ist auch die relativ hohe Bedeutung, die Sicherungseffekten der Strafe und damit einer Funktion beigemessen wird, die in der literarischen Strafzweckdiskussion in der Regel eher verschämt im Hintergrund bleibt, weil hier angesichts der implizierten deprimierenden Perspektive für die Zukunft des Täters die Problematik einer individualpräventiven Strafbegründung besonders deutlich wird. Es dürfte plausibel sein, einen Zusammenhang zwischen diesem Legitimationsmuster der Strafrechtspraxis und der Dauer der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich mittlerer und schwerer Kriminalität zu vermuten.

Innerhalb der generalpräventiven Begründung ist zwar immer noch der Abschreckungsgedanke von Bedeutung. Das Konzept der Integrationsprävention (dazu Müller-Dietz 1985, S. 817ff.; Hassemer 1983, S. 57 ff.) hat in den letzten Jahren aber zunehmend an Einfluß gewonnen. Damit verschiebt sich der Akzent von der Motivation aufgrund von Furcht vor negativen Konsequenzen tendenziell hin zum Aufbau innerer Verhaltenskontrollen. Im Konzept der Integrationsgeneralprävention ist der erwartete Wirkungszusammenhang zwischen Strafe und Rechtsgüterschutz erheblich komplizierter als im unterstellten individuellen Kosten-Nutzen-Kalkül von Allgemeinabschreckung. In der Sicht des BVerfG stellt sich dieser Zusammenhang wie folgt dar: Durch die Bestrafung und deren Höhe wird das Unwerturteil über die Tat zum Ausdruck gebracht. Dieses Unwerturteil festigt im Bewußtsein der Bevölkerung die Erkenntnis vom Wert des jeweils geschützten Rechtsgutes und dadurch wiederum wird allgemein die Hemmung vor der Begehung solcher Straftaten erhöht (BVerfGE 45, 187, 256f.). In der Strafrechtstheorie hat Jakobs (zusammenfassend 1983, S. 9; ferner 1976, S. 8ff.; kritisch dazu etwa Baratta 1984; Smaus 1985, S. 97ff.) im Anschluß an systemtheoreti-

sche Überlegungen von Luhmann zur Stabilisierung normativer Erwartungen die Integrationsprävention zum ausschließlichen Legitimationsgrund von Strafe erklärt. In seinem Konzept der Generalprävention durch Einübung in Normanerkennung folgt Strafe zur Einübung in Normvertrauen, zur Einübung in Rechtstreue und zur Einübung in die Akzeptation der Konsequenzen von Normübertretungen. Auf die im Konzept der Integrationsgeneralprävention enthaltenen sozial- und individualpsychologischen Hypothesen kann hier nicht näher eingegangen werden. Auch so dürfte aber erkennbar sein, daß sich eine derartige Begründung für empirische Forschung kaum oder nur schwer operationalisieren läßt. Damit besteht die Gefahr, daß diese Variante von Strafrechtsbegründung sich einer Falsifizierung entzieht (Hassmer 1979, S. 35f.; weniger skeptisch aber Schöch 1985, S. 1083) und Rechtsanwendung, die mit solchen Entscheidungskriterien wie „Verteidigung der Rechtsordnung“ arbeiten muß, Einzelfallentscheidungen auf völlig ungesicherter empirischer Basis zu treffen hat.

2. Kritik am Präventionsansatz und abweichende Strafrechtsbegründungen

Das in den Grundlinien skizzierte präventive Begründungsmodell des Strafrechts wird in der strafrechtstheoretischen Literatur in den letzten Jahren zunehmend in Zweifel gezogen. Dabei lassen sich zwei Argumentationslinien unterscheiden. Zum einen wird das Defizit an empirischem Wissen über die präventiven Wirkungen von Sanktionen zum Ausgangspunkt genommen. So beschreibt Hassmer (1981, S. 300) das gegenwärtige Strafrecht als eine Institution, „in der Teilwissen Belastungen zufügt, deren heilsame Wirkung nur in Bruchstücken bekannt ist, deren unheilvolle Wirkung in wichtigen Bereichen befürchtet werden muß und in der von einer Kontrolle der aktuellen Lasten und der künftigen Folgen nicht die Rede sein kann“. Er folgert daraus, daß Strafrecht nicht von seiner präventiven Aufgabe her legitimiert werden könne.

Die zweite Argumentationslinie wendet sich grundsätzlich gegen eine utilitaristische Rechtfertigung der Strafe, wie sie dem Präventionskonzept zugrunde liegt. Im Anschluß an Kant und Hegel wird die Auffassung vertreten, daß der Straftäter nicht zur Herbeiführung gesellschaftlichen oder individuellen Nutzens instrumentalisiert werden dürfe (Köhler 1986, S. 2 ff. und passim; Naucke 1985, S. 194 ff.; Wolff 1985, S. 796 ff.). Dieser Position liegt ein tiefes Mißtrauen gegenüber sozialtechnologischer Verwendung des Strafrechts als Mittel der Verhaltenskontrolle zugrunde. Die Autonomie der Person und deren Respektierung werden in das Zentrum der Überlegungen gestellt.

Beide Einwände gegen ein Präventionsstrafrecht führen ihre Verfechter

allerdings nicht dazu, Strafrecht als illegitim anzusehen. Es werden vielmehr andere Begründungen entwickelt, wenn diese zum Teil auch bedeutsame Veränderungen des geltenden Strafrechts implizieren. Die Rechtfertigung der Strafe wird von der Behauptung nachweisbarer general- und/oder spezialpräventiver Wirkungen für den Zielzustand Rechtsgüterschutz abgelöst, ohne daß dies allerdings auf das Postulat eines zweckfreien Strafrechts hinausläuft. Allerdings reduziert die eine, an Kant und Hegel orientierte Auffassung den Zweck des Strafrechts auf die Restitution rechtsgesetzlicher Freiheit der Rechtsgemeinschaft einschließlich des Täters durch bestimmte „Negation der Negation“ (Hegel). Die Strafe soll den durch die Straftat eingetretenen (Freiheits-)Rechtsgeltungsverlust ausgleichend beheben (Köhler 1986, S. 13f.). Damit verbundene resozialisierende und generalpräventive Wirkungen sind zwar erwünscht, aber für die Legitimation der Strafe irrelevant. Es handelt sich bei diesem Begründungsversuch also um eine moderne Version der sog. absoluten Theorie, für die die Begehung einer schuldhaften Tat hinreichende Bedingung für eine schuldausgleichende, vergeltende Strafe ist.

Der zweite Ansatz soll an Äußerungen von Hassemer (1981, S. 301f.) rekonstruiert werden. Hassemer geht davon aus, daß bei einem Verzicht auf das Strafrecht andere Teilsysteme sozialer Kontrolle an die Stelle des Strafrechts treten würden und dies schlimmer als der Einsatz von Strafrecht wäre. An die Stelle formalisierter, also gleichsam gebündelter strafrechtlicher Sozialkontrolle würden Kontrollpraktiken treten, die durch Spontaneität, Situativität und Subjektivität gekennzeichnet wären. Aus dieser Tatsache entwickelt sich für ihn die Rechtfertigung des strafrechtlichen Systems. Genau besehen bedeutet dies eine veränderte Aufgabenzuweisung des Strafrechts: Es erhält seine Legitimation nicht mehr durch präventiven Schutz der durch die Tat verletzten Rechtsgüter, sondern durch die Sicherung des staatlichen Sanktionsmonopols im Interesse des Straftäters, also letztlich durch den Schutz des Straftäters vor unkontrollierter Reaktion der Gesellschaft. Strafrecht ist bei dieser Zielsetzung also dann zweckrational, wenn es ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel ist, um die durch die Abweichung hervorgerufenen Bestrafungsbedürfnisse oder -erwartungen zu kanalisieren. Vergleichbare Argumentationen finden sich auch bei anderen Autoren, werden dort in der Regel aber mit herkömmlichen Begründungselementen verbunden. So behauptet etwa Jescheck (1978, S. 49) unter dem Stichwort „sozialpsychologische Rechtfertigung der Strafe“ die Notwendigkeit des Strafrechts zur Verhinderung von Lynchjustiz und der Rückkehr zur Privatstrafe, und Killias (1980, S. 48 ff., insb. 53) nennt als eine wichtige und vorerst unentbehrliche Funktion des Strafrechts die „Aggressionskontrolle durch Institutionalisierung der Bestrafung“. Partiiell in dieselbe Richtung geht die vereinzelt vertretene Auffassung, daß die Befriedigung des Genußungsbedürfnisses des Opfers ein Teilziel strafrechtlicher Sanktionierung darstelle (Haag 1970, S. 26 ff.). Die psychoanalytisch orientierten Theoretiker der Generalprävention (Haffke 1976, insb. S. 162 ff.; Streng 1980) dürfen dagegen wohl nicht in diesem Zusammenhang gesehen werden. Sie gehen zwar von der Existenz massiver kollektiver Affekte aus, die durch Kriminalität ausgelöst werden, wollen diesem Phänomen aber anscheinend nur insoweit Rechnung tragen, wie dies nach ihrem tiefenpsychologischen Konzept generalpräventiv erforderlich ist. Die Kanalisierung kollektiver Gegenaggressionen der Gesellschaft stellt für sie also keine eigenständige Zielsetzung des Strafrechts dar (so ausdrücklich Streng 1980, S. 663 f.).

3. Mögliche Konsequenzen für die sozialwissenschaftliche Forschung

Welche Bedeutung die verschiedenen Begründungsansätze künftig in der praktischen Kriminalpolitik, in der Strafrechtstheorie, im Bewußtsein des Rechtsstabes und der Bevölkerung haben werden, ist eine Frage, auf die hier keine Antwort versucht werden soll. Zu spekulativ wären Annahmen über die künftige Entwicklung der Auffassungen zum Verhältnis von Staat, Gesellschaft und Individuum, die vermutlich für die historisch jeweils im Vordergrund stehenden Legitimationen von Strafrecht entscheidend sind⁴. Sozialwissenschaftliche Forschung, die sich auf die in den Begründungsmodellen enthaltenen deskriptiven Annahmen einläßt, muß mit einem Nebeneinander unterschiedlicher Wirkungsannahmen rechnen, mögen diese zum Teil auch nur mit begrenztem Anspruch (etwa für bestimmte Kriminalitätsformen oder Sanktionen) auftreten. Von daher ist ein entsprechend weiter Bereich empirischer Fragestellungen im Auge zu behalten. Beim gegenwärtigen Forschungsstand erscheinen mir – neben der Auseinandersetzung mit der Sicherungsfunktion der Strafe – die Problemkreise der Integrationsgeneralprävention und der behaupteten Kontrolle gesellschaftlicher Bestrafungsbedürfnisse bzw. -erwartungen besonders bedeutsam. Beide Fragestellungen sind eng miteinander verwandt. Der gemeinsame Ausgangspunkt sind die affektiven und kognitiven Wirkungen, die bekanntgewordene Straftaten und darauf bezogene staatliche Reaktionen auf das Opfer und die Allgemeinheit haben. Im generalpräventiven Begründungskontext werden diese Wirkungen auf die Aufrechterhaltung von Normvertrauen und Rechtstreue hinsichtlich der übertretenen Rechtsnorm bezogen. Im Modell staatlicher Kanalisierung und Kontrolle gesellschaftlicher Reaktion sind dagegen die Effekte für die Sicherung eines bestimmten Modus sozialer Kontrolle relevant, den Hassemer (1981, S. 294 ff.) mit dem Begriff „Formalisierung“ charakterisiert. Die Konzepte der Integrationsgeneralprävention werden nun häufig mit der Annahme verbunden, daß eine normstabilisierende Wirkung vor allem durch eine solche Sanktion herbeigeführt wird, die den Gerechtigkeitsvorstellungen der Bevölkerung entspricht (Müller-Dietz 1985, S. 819 f., 823 ff., m. w. Nachw.). Damit verweisen sie auf die Bestrafungserwartungen, die als empirisches Phänomen Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung sein können.

Dieselbe Frage ist auch für das Modell der Aggressionskontrolle durch Strafrecht bedeutsam: Nur relevante Unterschreitungen der gesellschaftlich vorhandenen Sanktionsvorstellungen gefährden die Konflikterledigung durch formalisierte staatliche Reaktion. Ein Unterschied besteht allerdings zwischen beiden Begründungslinien für den Fall des empirischen Nachweises, daß der Verzicht auf Strafe

überhaupt oder auf bestimmte Strafformen allgemein oder bei bestimmten Delikten von Opfern und Allgemeinheit akzeptiert würde. Wenn damit zugleich die Gefährdungskontrolle gesellschaftlicher Gegenaggression gegenüber dem Straftäter ausgeräumt wäre, könnte Strafe nach dem Modell der Kontrolle gesellschaftlicher Reaktion nicht mehr legitimiert werden. Anders sieht es dagegen unter dem Vorzeichen der Integrationsgeneralprävention aus, weil gegenüber den Konfliktregelungsvorstellungen der Betroffenen und der Allgemeinheit insoweit weiterhin eine normative Position eingenommen und eine zumindest beschränkte Gestaltungsmöglichkeit mittels Strafrecht behauptet werden kann: Die fehlenden Bestrafungserwartungen lassen sich nämlich als Folge eines unterentwickelten Rechtsbewußtseins interpretieren, das im Interesse eines effektiveren Rechtsgüterschutzes durch die bewußtseinsbildende Kraft des Strafrechts anzuheben wäre. Eine verbreitete Einstellung, „die eine durch einen erheblichen Unwertgehalt gekennzeichnete Norm nicht ernst nimmt“ (BGHSt 24, 40, 47; 24, 64, 66), würde danach als Maßstab für die Angemessenheit staatlicher Reaktion ausscheiden.

Die Möglichkeit einer derartigen „Neutralisierung“ empirischer Forschungsergebnisse in der kriminalpolitischen Debatte ändert nichts an der Wichtigkeit von Forschung zu den Vorstellungen der Opfer und der Allgemeinheit über angemessene Reaktionen auf Kriminalität. Empirische Untersuchungen wie die von Sessar/Beurskens/Boers (1986) zur Akzeptanz eines Wiedergutmachungsmodells in der Bevölkerung und die von Hanak (1984; s. a. 1986) zu den informellen Normalisierungs-, Konfliktbegrenzungs- und Sanktionierungsstrategien bei der Abwicklung strafrechtlich relevanter Konflikte haben für die kriminalpolitische Diskussion über den angemessenen Umgang mit leichter Kriminalität erhebliche argumentative Bedeutung in Richtung einer Rücknahme des Strafrechts. Es darf aber nicht übersehen werden, daß diese Forschungsrichtung auch nicht unproblematisch ist. Sie kann – bei bestimmten Delikten vorstellbar – auch Argumente für eine Verschärfung strafrechtlicher Sanktionierung liefern, wenn entsprechende punitive Einstellungen in der Bevölkerung vorhanden sind, wissenschaftlich festgestellt und mit den skizzierten Begründungsmodellen kombiniert werden. Von daher muß mit dieser Forschung die Fragestellung verbunden werden, wieweit empirisch feststellbare Bestrafungserwartungen gerade durch die Existenz des Strafrechts und/oder andere veränderbare soziale Mechanismen produziert werden (Steinert 1980, S. 329).

Anmerkungen

(1) Erweiterte und überarbeitete Fassung des auf der AJK-Tagung in Bad Zwischenahn gehaltenen Vortrages. Die Nachweise von Literatur und Rechtsprechung aus dem kaum noch überschaubaren Material beanspruchen keine Repräsentativität.

(2) Genau genommen müßte danach gefragt werden, was denn die spezifischen Legitimationsmuster der an der Schaffung, Anwendung und Aufbereitung strafrechtlicher Normen beteiligten verschiedenen Institutionen Strafgesetzgebung (Parlament und Ministerialbürokratie; politische Parteien), Strafrechtspraxis (Obergerichte und „einfache“ Praktiker) und Strafrechtswissenschaft sind. Es ist zu vermuten und später noch an einem Punkt zu zeigen, daß hier Unterschiede bestehen. Daher dürfen die unter 2. dargestellten neueren Tendenzen innerhalb der Strafrechtswissenschaft auch nicht vorschnell als Ausdruck insgesamt veränderter Legitimationsmuster angesehen werden.

(3) Das ist auch den für die Strafrechtspolitik verantwortlichen Institutionen bewußt; vgl. neuerdings die Stellungnahme der Bundesregierung 1986, S. 2.

(4) Vgl. etwa die Vermutung von Naucke (1985, S. 189 Fußn. 27) über einen Zusammenhang zwischen „sozial-liberal gerichteter politischer Ethik“ der Jahre 1965 bis 1975 und der Dominanz general- und spezialpräventiven Denkens in der Strafrechtswissenschaft.

Literatur

ARBEITSGEMEINSCHAFT SOZIALDEMOKRATISCHER JURISTEN, Kriminalpolitisches Programm der ASJ (1976), in: Recht und Politik 1976, S. 252–260.

BARATTA, A., Integration – Prävention. Eine systemtheoretische Neubegründung der Strafe, in: Kriminologisches Journal 1984, S. 132–148.

BAUMANN, J./WEBER, U., Strafrecht. Allgemeiner Teil, 9. Aufl., Bielefeld 1985.

BUNDESREGIERUNG, Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht zur Beurteilung des strafrechtlichen Sanktionensystems vom 7. 7. 1986, BT-Dr 10/5828.

DEUTSCHER BUNDESTAG, Zweiter Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Dr V/4095 (1969).

GÜNTHER, H.-L., Die Genese eines Straftatbestandes, in: Juristische Schulung 1978, S. 8–14.

HAAG, K., Rationale Strafzumessung, Köln/Berlin/Bonn/München 1970.

HAFFKE, B., Tiefenpsychologie und Generalprävention. Eine strafrechtstheoretische Untersuchung, Aarau und Frankfurt a. M. 1976.

HANAK, G., Kriminelle Situationen. Zur Ethnographie der Anzeigeerstattung, in: Kriminologisches Journal 1984, S. 161–180.

HANAK, G., Infrastruktur der Moral. Kontingenzen der Normgeltung und Normanwendung, in: Kriminologisches Journal, 1. Beiheft, 1986, S. 157–176.

HASSEMER, W., Generalprävention und Strafzumessung, in: HASSEMER, W./LÜDERSSEN, K./NAUCKE, W., Hauptprobleme der Generalprävention, Frankfurt a. M. 1979, S. 29–53.

HASSEMER, W., Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, München 1981.

HASSEMER, W., Strafziele im sozialwissenschaftlich orientierten Strafrecht, in: HASSEMER, W./LÜDERSSEN, K./NAUCKE, W.: Fortschritte im Strafrecht durch die Sozialwissenschaften, Heidelberg 1983, S. 39–66.

JAKOBS, G., Schuld und Prävention, Tübingen 1976.

JAKOBS, G., Strafrecht. Allgemeiner Teil, Berlin/New York 1983.

JESCHECK, H.-H., Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Berlin 1978.

KILLIAS, M., Muß Strafe sein? Überlegungen zur Funktion von Sanktionen aus sozialpsychologischer Sicht, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1980, S. 31–57.

KÖHLER, M., Der Begriff der Strafe, Heidelberg 1986.

- MAURACH, R./ZIPF, H., Strafrecht. Allgemeiner Teil, Teilbd. 1, 6. Aufl., Heidelberg 1983.
- MÜLLER-DIETZ, H., Strafe und Staat, Frankfurt a. M. 1973.
- MÜLLER-DIETZ, H., Integrationsprävention und Strafrecht. Zum positiven Aspekt der Generalprävention, in: VOGLER, TH. (Hrsg.), Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, 2. Halbbd., Berlin 1985, S. 813–827.
- NAUCKE, W., Die Wechselwirkung zwischen Strafziel und Verbrechensbegriff, in: Wissenschaftliche Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M. (Hrsg.), Sitzungsberichte, Bd. XXI, Stuttgart 1985, S. 161–202.
- ROXIN, C., Sinn und Grenzen staatlicher Strafe, in: Juristische Schulung 1966, S. 377–387.
- RUDOLPHI, H.-J./HORN, E./SAMSON, E., Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. I AT, 4. Aufl., Frankfurt a. M., Stand: April 1986.
- SCHÖCH, H., Empirische Grundlagen der Generalprävention, in: VOGLER, TH. (Hrsg.), Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, 2. Halbbd., Berlin 1985, S. 1081–1105.
- SESSAR, K./BEURSKENS, A./BOERS, K., Wiedergutmachung als Konfliktregelungsparadigma? In: Kriminologisches Journal 1986, S. 86–104.
- SMAUS, G., Technokratische Legitimierungen des Strafrechts – die Flucht nach vorne in die Generalprävention, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 1985, S. 90–103.
- STEINERT, H., Kleine Ermütigung für den kritischen Strafrechtler, sich vom „Strafbedürfnis der Bevölkerung“ (und seinen Produzenten) nicht einschüchtern zu lassen, in: LÜDERSEN, K./SACK, F. (Hrsg.), Seminar: Abweichendes Verhalten IV. Kriminalpolitik und Strafrecht, Frankfurt a. M. 1980, S. 302–357.
- STRENG, F., Schuld, Vergeltung, Generalprävention. Eine tiefenpsychologische Rekonstruktion strafrechtlicher Zentralbegriffe, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1980, S. 637–681.
- STRENG, F., Strafzumessung und relative Gerechtigkeit, Heidelberg 1984.
- WOLFF, E. A., Das neuere Verständnis von Generalprävention und seine Tauglichkeit für eine Antwort auf Kriminalität, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1985, S. 786–830.

Oktober 1986
Jungfrauental 20
2000 Hamburg 13